

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

vom 1925, B. G. Bl. Nr.

womit gemäß § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Landes- (Gemeinde)abgaben grundsätzliche Anordnungen erlassen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Zur Ausführung des § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes werden hinsichtlich der Landes- (Gemeinde)abgaben zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen und sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes und zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs die nachfolgenden Grundsätze festgesetzt:

§ 1. Jene Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt, genießen diese in jenen Fällen, in denen sie nach den betreffenden Abgabengesetzen selbst als abgabepflichtig in Betracht kämen, auch ohne ausdrückliche Bestimmung der Landesgesetze.

§ 2. (1) Das Veranlagungsverfahren für Landes- und Gemeindeabgaben ist so zu regeln, daß es den Grundsätzen des Parteigehöres entspricht; bei Rekursentscheidungen sind Amtspersonen von der Mitwirkung auszuschließen, die an der Erlassung der angefochtenen Entscheidung in unterer Instanz mitgewirkt haben. Soweit bei Veranlagung von Steuern vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand, von Bodenwertabgaben, Wertzuwachsabgaben oder Abgaben von Energieverbrauch Schätzungen in Frage kommen, ist vorzusehen, daß über Verlangen des abgabepflichtigen Sachverständige zugezogen werden; die Kostenfrage regelt die Landesgesetzgebung. Verzugszinsen dürfen die jeweils für die direkten Bundessteuern geltende Höhe nicht übersteigen; die derzeit bestehenden sogenannten Verzögerungszuschläge werden hiedurch nicht berührt.

(2) Auf das Verfahren hinsichtlich der in den Landes- (Gemeinde)abgabengesetzen bezeichneten strafbaren Handlungen haben die Bestimmungen des

V. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes (§§ 256 ff.), mit Ausnahme jener über die Behördenzuständigkeit, sinngemäß Anwendung zu finden, insofern nicht das Verwaltungsstrafgesetz anzuwenden ist.

§ 3. Wenn Gemeinden selbständige Gemeindeabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung durch freien Beschluß der Gemeindevertretung ausschreiben, darf die sich daraus ergebende Belastung zusammen mit jener aus der für die betreffenden Räumlichkeiten entfallenden Landesabgabe 10 vom Hundert des der Berechnung des gesetzlichen Mietzinses zugrunde zu legenden Jahresmietzinses (§ 2, Absatz 1, lit. a, und Absatz 3, des Mietengesetzes), beziehungsweise Jahresmietwertes (§ 4, Absatz 2, des Mietengesetzes) unter Ausschließung eines allfälligen Entgeltes für Möbelbenützung, in Gold gerechnet, nicht übersteigen.

§ 4. Das Höchstmaß der Belastung durch Abgaben von der gewerbsmäßigen Vermietung von Wohnräumen oder vom Mietaufwand bei vorübergehendem Aufenthalt (Fremdenzimmerabgaben) darf für Länder und Gemeinden zusammen 25 vom Hundert, bei Luxusbetrieben 35 vom Hundert des gesamten Entgeltes einschließlic der Abgabe nicht übersteigen. Als Luxusbetriebe dürfen nur Unternehmungen behandelt werden, die sich nach der Höhe der geforderten Preise, der Ausstattung der Räumlichkeiten, dem gebotenen Komfort, der bevorzugten Lage oder dem Kreis der Besucher im Vergleich mit Unternehmungen der gleichen Betriebsart als leistungsfähiger darstellen. Die Beschränkung der Abgabenhöhe bezieht sich nicht auf sogenannte Stundenhotels. Vor der Entscheidung über die Heranziehung eines Betriebes zur erhöhten Abgabe ist die zuständige Genossenschaft zu hören.

§ 5. (1) Das Höchstausmaß von Landes- und Gemeindefußschlägen zu den von Eigentumsübertragungen unbeweglicher Güter durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu entrichtenden Bundesgebühren und zum Gebührenäquivalent darf in Ländern, in welchen eine Wertzuwachsabgabe nicht erhoben wird, zusammen 200 vom Hundert der Bundesgebühr samt Zuschlag, in Ländern, in welchen eine Wertzuwachsabgabe nach dem jeweiligen inneren Wert der Geldpreise und Kostenbeträge erhoben wird, 100 vom Hundert der Bundesgebühr samt Zuschlag, in jenen Ländern, in denen eine Wertzuwachsabgabe ohne die angeführte Beschränkung erhoben wird, 50 vom Hundert der Bundesgebühr samt Zuschlag nicht übersteigen.

(2) Das Höchstausmaß von Landes- und Gemeindefußschlägen zu den Bundesgebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten darf zusammen 90 vom Hundert der Totalisator- und Buchmachereinsatzgebühr und 30 vom Hundert der Totalisator- und Buchmachergewinnsteuergeld- und der Buchmacherpauschalgebühr nicht übersteigen.

§ 6. Die Fürsorge(Lohn)abgabe darf 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, für physische oder juristische Personen, die gewerbmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, mit Ausnahme der Sparkassen und Spar- und Darlehensvereine (Raiffeisenkassen), 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Für die Zeit der Beitragsleistung der Gemeinden zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung kann die Abgabe zugunsten der Gemeinde um $\frac{1}{2}$ vom Hundert der Bemessungsgrundlage über das angeführte Ausmaß erhöht werden.

§ 7. Gemeindeabgaben auf den Luxusverbrauch von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nur für die Verabfolgung durch Luxusbetriebe erhoben werden. Das Ausmaß solcher Abgaben darf 15 vom Hundert des für die Nahrungs- und Genußmittel zu entrichtenden Entgeltes nicht übersteigen. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Luxusbetriebe und der Anhörung der zuständigen Genossenschaft hat § 4 Anwendung zu finden; jedoch können alle Nachtlokale, wie Bars, Kabarette, dann die Varietés, Konzertkaffees, Konzertrestaurants, Heurigen- und Buschenschänken, Likör- und Frühstückstuben, ohne Rücksicht darauf, ob die im § 4 angeführten Merkmale zutreffen, als Luxusbetriebe behandelt werden. Ferner können alle Betriebe, die aus Anlaß von der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Unterhaltungen Nahrungs- und Genußmittel verabfolgen, für die Verabfolgung dieser Nahrungs- und Genußmittel der Abgabe unterworfen werden.

§ 8. (1) Gegenstand der Besteuerung von Elektrizität und Gas darf nur der Verbrauch inner-

halb des Landes(Gemeinde)gebietes bilden. Von der Lieferung an das Ausland kann eine Abgabe auf die Erzeugung eingehoben werden.

(2) Das Höchstausmaß der Belastung für Zwecke des Landes und der Gemeinden darf zusammen bei elektrischer Energie für die Kilowattstunde Kraftstrom im allgemeinen 2 g, für den Stromverbrauch für elektrochemische, elektrometallurgische und elektrothermische Produktionszweige 1 g, für die Kilowattstunde Lichtstrom 6 g, bei Gas ohne Unterschied der Verwendungsart für den Kubikmeter 3 g nicht übersteigen.

(3) Der Stromverbrauch in Apparaten, Einrichtungen und Hilfsmaschinen, die mittelbar oder unmittelbar der Stromerzeugung dienen, hat abgabefrei zu bleiben.

(4) Bund, Länder und Gemeinden sind für die Hoheitsverwaltung von solchen Abgaben zu befreien.

(5) Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnunternehmungen, einschließlich der Kleinbahnen, genießen hinsichtlich des für die Zugförderung verbrauchten Stromes, welcher aus Kraftanlagen stammt, die nach dem 1. Jänner 1921 errichtet worden sind, eine Abgabefreiheit auf die Dauer von 20 Jahren vom Tag der Inbetriebsetzung der Kraftanlage an. Die Abgabe von dem zur Zugförderung verbrauchten Strom, welcher die angeführte Abgabefreiheit nicht genießt, darf 1 g für die Kilowattstunde Kraftstrom nicht übersteigen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 2, 4 und 5 dieses Paragraphen finden auf derzeit schon in Kraft stehende Landesgesetze, nach welchen der Ertrag der Abgabe nur für produktive Zwecke der Elektrizitätswirtschaft verwendet werden darf, keine Anwendung.

§ 9. Lustbarkeitsabgaben für Zwecke des Landes, die in Hundertteilen vom Eintrittsgeld eingehoben werden, sind nur insoweit zulässig, als die Gemeinden von dem ihnen nach § 7, Absatz 3, lit. b, des Abgabenteilungsgesetzes zustehenden Rechte, solche Abgaben bis zum Ausmaß von 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage auszuschreiben, keinen Gebrauch machen.

§ 10. (1) Das Ausmaß der Kraftwagenabgaben darf für Länder und Gemeinden zusammen bei Personenkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen 150 S, bei Lastkraftwagen und nicht zur Personenbeförderung eingerichtete Geschäftskraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen 15 S jährlich für die nach der derzeit üblichen Formel berechnete Steuerpferdestärke, bei Anhängewagen außer der Steuer für den Kraftwagen für jede Tonne Tragfähigkeit des Anhängewagens 30 S jährlich nicht übersteigen. Im Falle der Staffelung der Abgabe nach der

motorischen Leistungsfähigkeit darf dieses Ausmaß im Durchschnitt nicht überschritten werden.

(2) Die Besteuerung von inländischen Kraftwagen während ihres vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Bundesland als dem, in welchem sie ihren Standort haben, ist unzulässig.

§ 11. Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Feuerwehr hat einheitlich die Gesamtleistung des Versicherungsnehmers für die betreffende Versicherungsperiode (§ 23, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 501) abzüglich der vom Vertrag zu entrichtenden Abgaben und der vom Versicherer angerechneten Schreibgebühren zu bilden. Das Ausmaß solcher Beiträge an Länder und Gemeinden zusammen darf im allgemeinen 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, in Gemeinden, in denen auch eine Berufsfeuerwehr besteht, 35 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 12. Bestehende Vorschriften sind, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, bis zum 31. Dezember 1925 mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen, beziehungsweise aufzuheben (§ 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes und Artikel 15, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes). Wenn innerhalb dieser Frist ein entsprechendes Landesgesetz nicht in Kraft getreten ist, so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes als das für das betreffende Land ergehende Bundesgesetz im Sinne des Artikels 15, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der Bundesminister für Finanzen hat auf Grund dieser Bestimmung durch Verordnung den Text des betreffenden Landesgesetzes wieder zu verlautbaren, beziehungsweise aufgehobene Landesgesetzliche Bestimmungen zu bezeichnen.

§ 13. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll ebenso wie die auf dem Gebiet der Finanzverfassung vorgeschlagenen Abänderungen eine gewisse Einheitlichkeit der Steuerpolitik der Gebietskörperschaften anbahnen. Er setzt daher Höchstgrenzen für eine Reihe von Landes- und Gemeindeabgaben fest und trifft auch verschiedene Bestimmungen zur Vereinheitlichung des Verfahrens über diese Abgaben. Die Höchstsätze sind derartig festgesetzt, daß das gestellte Ziel ohne wesentliche Beeinträchtigung der Finanzwirtschaft der Länder und Gemeinden erreicht wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wäre folgendes zu bemerken:

§ 1. Diese Bestimmung soll die persönliche Steuerfreiheit aus dem Grunde der Extritorialität auch in den Fällen außer Zweifel stellen, in welchen diese in den betreffenden Abgabengesetzen nicht oder in zu enger Fassung zugestanden ist oder das Steuerprivilegium nicht durch besondere Staatsverträge, sondern durch einfache Gegenseitigkeitserklärungen gewährt wird. In Betracht kommt die Befreiung von allen persönlichen Aufwandsteuern, wie unmittelbar den Mieter treffenden Angaben vom Mietzinse bei ständigem oder vorübergehendem Aufenthalt, Jagd- und Fischereiabgaben, Kraftwagenabgaben, Hauspersonalabgaben, Abgaben für das Halten von Tieren.

§ 2. Absatz 1 stellt bestimmte, allgemein gültige Grundsätze eines geregelten Veranlagungsverfahrens auf, denen das durch die bestehende Abgabengesetzgebung der Länder geregelte Verfahren im allgemeinen bereits entspricht.

Verföhrt werden durch den Ausschluß von Amtspersonen, die an der Erlassung einer Entscheidung in I. Instanz teilgenommen haben, die sogenannten Beschwerde- beziehungsweise Einspruchskommissionen, welche in einigen Städten als Rekursinstanz in Abgabefachen fungieren.

Wünschenswert erscheint ferner eine Vereinheitlichung des Verzugszinsenausmaßes für Bundes- und Landes(Gemeinde)abgaben, die zugleich eine Herabsetzung des mehrfach bestehenden, übermäßig hohen Ausmaßes der Verzugszinsen bedingt. Die derzeit geltende Höhe der Verzugszinsen bei den direkten Bundessteuern beträgt 12 vom Hundert, nach dem in parlamentarischer Verhandlung stehenden neuen Einhebungsgesetze soll die Höhe der Verzugszinsen in Zukunft innerhalb des Rahmens von 6 bis 18 vom Hundert jährlich jeweils durch im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse zu erlassende Verordnung des Bundesministers für Finanzen bestimmt werden. Das Verzugszinsenausmaß der Landesgesetzgebung geht teils in allgemeinen Verzugszinsenbestimmungen (Salzburg und Tirol 36 vom Hundert, Steiermark 24 vom Hundert für Gemeindeabgaben), teils in den einzelnen Abgabengesetzen vielfach über obiges Ausmaß hinaus. Diese Bestimmungen werden daher dahin abzuändern sein, daß die Höhe der Verzugszinsen für Rückstände an Landes(Gemeinde)abgaben dem jeweils für die direkten Bundessteuern

geltenden Ausmaße angeglichen wird. Um Zweifeln zu begegnen, ist in der Vorlage ausdrücklich festgestellt, daß die sogenannten Verzögerungszuschläge, welche in Wien und Steyr bei mehr als fünftägiger Säumnis des Steuerschuldners an Stelle der Verzugszinsen eingehoben werden, durch diese Bestimmung in ihrer Geltung nicht berührt werden.

Abfaz 2: Auf das Verfahren hinsichtlich der in den Landesabgabengesetzen bezeichneten strafbaren Handlungen finden derzeit meist die einem Abgabenstrafverfahren wenig angepaßten Grundzüge des gegenwärtigen Verwaltungsstrafverfahrens Anwendung; nur zum Teil, nämlich nach den meisten Realsteuergesetzen sind bereits jetzt die Vorschriften des Personalsteuergesetzes über das Strafverfahren anwendbar. Für den Fall, daß der in parlamentarischer Verhandlung stehende Entwurf des Verwaltungsstrafgesetzes Gesetz wird, wird für das Verfahren vor den politischen Behörden und damit für die meisten Fälle eines Landes(Gemeinde)abgabenstrafverfahrens das im Verwaltungsstrafgesetz neu geregelte Strafverfahren Anwendung finden und die vorliegende Bestimmung nur mehr für diejenigen Fälle von Bedeutung sein, in denen die Einhebung von Landes(Gemeinde)abgaben den Bundesfinanzbehörden übertragen ist, was in einer Reihe von Ländern bei den Realsteuern zutrifft.

§ 3. Die Landesgesetzgebung hat vereinzelt die Besteuerung des Mietaufwandes völlig dem freien Beschlußrechte bestimmter Gemeinden überlassen. Eine in erster Linie den Finanzbedarf der betreffenden Gemeinwesen berücksichtigende Ausschöpfung dieser Abgaben kann zu einer vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkte aus zu schweren Bedenken Anlaß gebenden Belastung führen. Die vorliegende Bestimmung sieht daher für die Gesamtbelastung durch die Landesabgabe vom Gebäudebesitz oder Mietaufwand und die bezügliche Gemeindeabgabe ein Höchstausmaß vor. Eine Überschreitung dieses Höchstausmaßes wäre nicht durch freien Beschluß der Gemeinde, sondern nur auf Grund eines besonderen Landesgesetzes zulässig. Die Bestimmung trifft lediglich Fälle, in welchen derartige Abgaben auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung durch freien Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können, nicht aber durch Landesgesetz geregelte Gemeindeabgaben vom Gebäudebesitz oder Mietaufwand oder in Form von Zuschlägen zur Landessteuer erhobene Abgaben dieser Art.

In Betracht kommt derzeit nur die Einhebung solcher Abgaben durch die Gemeinden in Ungarn und Steyr, welchen durch sogenannte Abgabenermächtigungs Gesetze die freie Bestimmung der Höhe der früher landesgesetzlich geregelten Mietzinsabgaben dieser Gemeinden überlassen wurde. Von dieser Ermächtigung hat übrigens Ungarn bisher keinen Gebrauch gemacht.

§ 4. Die Finanzlage der Länder und Gemeinden läßt den Fortbestand dieser Abgaben demaltem in allgemeinen noch unentbehrlich erscheinen. Die nachteiligen Wirkungen auf den Fremdenverkehr machen jedoch die Festsetzung eines Höchstausmaßes und eine tunlichst eindeutige Bestimmung des Begriffes Luxusbetrieb erforderlich. Das vorgesehene Höchstausmaß geht über das in einigen Ländern derzeit bereits bestehende niedrigere Ausmaß (Burgund, Kärnten, Vorarlberg 20 vom Hundert) hinaus, bildet aber eine Beschränkung des in anderen Ländern, zum Beispiel in Wien bestehenden höheren, allerdings demaltem nicht voll ausgenutzten, gesetzlich zulässigen Ausmaßes. Die Bestimmung des Begriffes Luxusbetrieb ist so gefaßt, daß schon das Vorhandensein eines der aufgezählten Merkmale genügt, um den betreffenden Betrieb als leistungsfähigeren Luxusbetrieb zu qualifizieren. Die obligatorische Anhörung der Genossenschaft über die Heranziehung von Betrieben zur erhöhten Abgabe soll der Vertretung der betreffenden Steuerträger eine angemessene Einflußnahme sichern.

§ 5. Die Festsetzung eines Höchstausmaßes der Immobiliargebührenzuschläge erscheint behufs Vermeidung einer übermäßigen Belastung des Realverkehrs erforderlich. Die gewählten Höchstausmaße, die je nach dem Bestand oder Nichtbestand einer Wertzuwachsabgabe und nach der Art ihrer Bemessung verschieden festgesetzt wurden, haben keine Kürzung der derzeit bestehenden Höhe der Zuschläge zur Folge.

Ebenso erscheint bei den Wettgebühren die Festsetzung eines Höchstausmaßes angezeigt, da eine übermäßige Besteuerung zu einer Einschränkung der Wetten und damit zu einer Beeinträchtigung der mit der Abhaltung von Rennen verbundenen volkswirtschaftlichen Interessen führen könnte. Das Höchstausmaß ist gleich dem derzeit höchsten (in Wien) bestehenden Ausmaß dieser Zuschläge festgesetzt.

§ 6. Die große Bedeutung der Fürsorge(Bohn)abgabe für den Haushalt aller Länder und Gemeinden ließ eine vom wirtschaftlichen Standpunkte wünschenswerte Herabsetzung dieser Abgabe untunlich erscheinen. Das vorgesehene Höchstausmaß deckt sich mit der derzeit bestehenden Höhe dieser Abgabe. Ein Hinausgehen über dieses Ausmaß, wie es kürzlich in einem Land in Erwägung stand, würde zu einer wirtschaftlich äußerst bedenklichen Belastung führen, weshalb es geboten erscheint, das derzeit bestehende Ausmaß mit den angeführten Abstufungen als Höchstausmaß festzusetzen.

§ 7. Diese Bestimmung setzt für Gemeindeabgaben auf den Luxusverbrauch von Nahrungs- und Genussmitteln gewisse, in den bezüglichen Abgabengesetzen zumeist schon derzeit berücksichtigte Grundsätze fest. Das Höchstausmaß von 15 vom Hundert berührt keine der derzeit zur Einhebung gelangenden Abgaben, soll jedoch mehrfachen Bestrebungen nach Erhöhung derartiger Abgaben vorbeugen. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 4 verwiesen.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Paragraphen ersetzen das in Abschnitt C, Artikel III, des Wiederaufbaugesetzes vorgesehene Rahmengesetz für die landesgesetzliche Besteuerung von Elektrizität und Gas.

Absatz 1 erklärt in Übereinstimmung mit der bisherigen Landesgesetzgebung nur die Besteuerung in der Form der Verbrauchssteuer als zulässig und läßt nur für die Lieferung in das Bundesausland die Form der Produktionssteuer zu, da sonst der im Ausland erfolgende Verbrauch nicht getroffen werden könnte. Die Beschränkung der Besteuerung auf das Abgabengebiet soll Doppelbesteuerungen vermeiden. Berührt werden hiedurch lediglich die bestehenden Stromabgaben mehrerer Kärntner Städte (Magenfurt, Willach, Wolfsberg und St. Veit a. d. Glan), welche den Verbrauch des im Gemeindegebiete erzeugten Stromes auch außerhalb des Gemeindegebietes treffen.

Absatz 2: Die hier vorgesehenen Höchstausmaße und die Differenzierung der Stromabgabe nach dem Verwendungszweck der Energie stellen sich als Kompromiß zwischen dem Finanzbedarf der Länder (Gemeinden) und allgemeinen wirtschaftspolitischen Rücksichten, welche gegen die Besteuerung von Strom und Gas, vor allem gegen die Besteuerung des Kraftstromes sprechen, dar. Der geringere Satz bei gewissen Verfahrensarten erscheint erforderlich, weil bei diesen sehr große Strommengen verbraucht werden, so daß die elektrische Energie in diesen Fällen geradezu als Betriebsstoff bezeichnet werden muß und eine höhere Besteuerung die Rentabilität dieser Produktionszweige gefährden würde.

Die bestehenden Abgaben sind entweder Abgaben mit festen Sätzen von der Verbrauchseinheit oder Prozentualabgaben vom Entgelt. Die vorgesehenen Höchstausmaße sind für die Verbrauchseinheit festgesetzt. Die behufs Vermeidung ungleichmäßiger Belastung erforderliche Festsetzung eines einheitlichen Höchstausmaßes wäre für Prozentualabgaben vom Entgelt im Hinblick auf die sehr großen örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten in den Strom- und Gaspreisen nicht möglich. Insofern bestehende Prozentualabgaben vom Entgelt nicht durch Abgaben mit festen Sätzen von der Verbrauchseinheit ersetzt werden, wird zur Kontrolle der Nichtüberschreitung des Höchstausmaßes eine Umrechnung des Abgabenausmaßes für die Verbrauchseinheit nach den jeweils bestehenden Strom- und Gaspreisen erforderlich sein. Die Festsetzung des Höchstausmaßes ist für die Wiener Wasserkraftabgabe und die Boralberger Energieabgabe, welche als Zwecksteuern eingehoben werden, gemäß Absatz 6 ohne Belang. Das vorgesehene Höchstausmaß berührt das in Oberösterreich, Salzburg und Tirol derzeit tatsächlich in Geltung stehende Ausmaß der Stromabgabe nicht, beschränkt aber eine Erhöhung, welche nach den bezüglichen Landesgesetzen in Oberösterreich und Salzburg über das hier vorgesehene Höchstausmaß möglich wäre. In Niederösterreich wird das vorgesehene Höchstausmaß nach Mitteilung der Landesregierung vor allem eine Kürzung des Abgabenausmaßes für das Gemeindegebiet von Wiener Neustadt zur Folge haben. Auch in den Gemeinden, welchen durch das niederösterreichische Landesgesetz vom 15. September 1922, L. G. Bl. Nr. 315, höhere als 5prozentige Zuschläge zur Landesabgabe bewilligt wurden, wird nach den bestehenden Strompreisen eine Kürzung des Abgabenausmaßes eintreten, wozu jedoch zu bemerken ist, daß die gesetzliche Bewilligung dieser höheren Zuschläge ohnehin mit Ende 1925, mit welchem Zeitpunkte das hier vorgesehene Höchstausmaß erst in Wirksamkeit treten soll, abläuft. Eine Begünstigung für die elektrochemischen, elektrometallurgischen und elektrothermischen Verfahrensarten ist bisher nur in Niederösterreich und Tirol vorgesehen, während in einigen anderen Ländern solche Industrien, bei welchen die Stromkosten eine ausschlaggebende Rolle für die Gesehungskosten bilden, im Wege der Pauschalierung begünstigt werden.

Absatz 3: Eine Besteuerung des Stromerzeugers selbst dienenden Stromes würde zu einer Doppelbesteuerung des letzten Verbrauchers führen und stößt auch praktisch auf erhebliche Schwierigkeiten. Wesentlich ist diese Befreiung bisher nirgends vorgesehen.

Absatz 4: Die Befreiung der Hoheitsverwaltung entspricht einem in der Bundesgesetzgebung (Wiederaufbaugesetz, Bundesbetriebsabgabengesetz) bezüglich der Besteuerung der Gebietskörperschaften grundsätzlich festgehaltenen Standpunkte, dem jedoch derzeit nicht allgemein Rechnung getragen ist.

Absatz 5: Die Befreiung, beziehungsweise die begünstigte Behandlung der Eisenbahnunternehmen ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des elektrischen Betriebes im bisherigen Ausmaße und den weiteren Ausbau der Elektrifizierung der Verkehrsunternehmen, insbesondere der Bundesbahnen. Eine weitergehende Besteuerung des Stromverbrauches der Verkehrsunternehmen würde die Rentabilität des elektrischen Betriebes derart berühren, daß hiedurch die ganze, für die Sanierung so bedeutungsvolle Elektrifizierungsaktion gefährdet würde. Für die Bundesbahnen ist die Abgabe in Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol derzeit pauschaliert; in Boralberg sind die Bundesbahnen hinsichtlich

des Stromverbrauches für die Zugsförderung befreit. Auf Wien und Vorarlberg werden gemäß Absatz 6 die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung zu finden haben. Bemerkt sei endlich, daß die Bestimmung über die Abgabefreiheit des aus nach dem 1. Jänner 1921 errichteten Kraftanlagen stammenden, für die Zugsförderung verbrauchten Stromes selbstverständlich auch auf Strom Anwendung zu finden haben wird, der aus Erweiterungen von am 1. Jänner 1921 bereits bestehenden Kraftanlagen stammt.

Abatz 6: Bestehende Abgaben, deren Ertrag nur für produktive Zwecke der Elektrizitätswirtschaft verwendet werden darf, sollen von der Beschränkung durch ein Höchstausmaß (Abatz 2), von der Befreiung für die Hoheitsverwaltung (Abatz 4) und der Verkehrsunternehmungen (Abatz 5) ausgenommen bleiben. Unter diese Begünstigung fallen die Wiener Wasserkraftabgabe und die Vorarlberger Energieabgabe.

§ 9. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, übermäßige Belastungen, wie sie sich durch das Nebeneinanderbestehen einer Luftbarkeitsabgabe für Zwecke des Landes und von durch Gemeinden auf Grund des Abgabenteilungsgesetzes erhobenen Gemeindeabgaben ergeben, zu verhindern. Eine Konkurrenz in der Besteuerung der Luftbarkeiten für Zwecke des Landes und der Gemeinden liegt derzeit im Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark vor, während Kärnten, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg die Luftbarkeitsabgabe, die sich ihrem Wesen nach vor allem zur Gemeindesteuer eignet, gänzlich den Gemeinden überlassen haben.

§ 10. Absatz 1: Das hier vorgesehene Höchstausmaß deckt sich für Personenzwagen mit dem derzeit in Wien geltenden Ausmaß, für Lastkraftwagen mit dem derzeit in Tirol unter Berücksichtigung des zulässigen Gemeindezuschlages geltenden Ausmaß. Das Ausmaß der Steuer für Personenzwagen bleibt in den übrigen Ländern hinter diesem Höchstausmaß ausnahmslos zurück. Für Lastkraftwagen ist die landesgesetzliche Regelung infolge der Verschiedenheiten in der Besteuerung der Anhängewagen und der teilweisen Abstellung der Steuer auf die Tragfähigkeit (Vorarlberg) nicht allgemein vergleichbar. Das hier vorgesehene Höchstausmaß dürfte die bestehende Belastung für Lastkraftwagen im allgemeinen nicht wesentlich berühren, soll aber jedenfalls in Erwägung stehende Erhöhungen über dieses Ausmaß hinaus verhindern.

Abatz 2: Die Besteuerung von inländischen Kraftwagen während ihres vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Bundeslande, wie sie in Tirol tatsächlich besteht, in Vorarlberg und Salzburg aber wenigstens vorgesehene ist, erscheint mit der verfassungsmäßigen Einheit des Wirtschaftsgebietes der Republik, sowie dem Verbot verkehrsbeschränkender Abgaben kaum vereinbar und führt zu einer unerwünschten Doppelbesteuerung.

§ 11. Die Festsetzung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für die sogenannten Feuerwehbeiträge erscheint im Interesse einer Vereinfachung des Manipulations- und Verwaltungsgeschäftes der Versicherungsgesellschaften, deren Betrieb sich vielfach auf mehrere oder alle Länder erstreckt, um so mehr geboten, als die damit verbundenen Kosten naturgemäß auf die Versicherungsnehmer überwältigt werden. Gewählt ist wegen der praktisch größten Bedeutung die Bestimmung der Bemessungsgrundlage nach dem derzeit geltenden Gesetze für Wien. Das vorgesehene Höchstausmaß von 35 vom Hundert deckt sich annähernd mit dem derzeit höchsten (Wiener) Ausmaß von 33 1/3 vom Hundert. Bestrebungen anderer Gemeinden, neben dem bezüglichen an das Land zu entrichtenden Beitrage, eigene Beiträge in der Höhe des Wiener Ausmaßes einzuführen, müßten zu einer nicht zu rechtfertigenden und wegen der drohenden Einschränkung des Feuerversicherungswesens äußerst bedenklichen Belastung führen.

§ 12. Diese Bestimmung regelt im Anschluß an die Verfassungsbestimmungen den Vorgang, durch welchen die bestehende Abgabengesetzgebung der Länder mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht werden soll.